

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Garze

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Garze e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Bleckede Ortsteil Garze. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck ist die Förderung des Feuerschutzes und hierbei die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Garze in jeder Hinsicht (z.B. durch Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung, Einwerbung von Geld oder Sachspenden.)
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Haushaltsjahr

- (1) Das Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, und muss bei Minderjährigen von den Sorgeberechtigten unterschrieben werden.
- (2) Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Garze.
 - b) Mitglieder der Jugendabteilung
Mitglieder der Jugendabteilung sind Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr, die sich für den Feuerwehrdienst interessieren und der Abteilung beitreten.
 - c) Mitglieder der Altersabteilung
Mitglieder der Altersabteilung sind alle ehemaligen aktiven Mitglieder, die der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Garze angehören.
 - d) Fördermitglieder
Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein zu unterstützen.
 - e) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen. Dieser kann für die beiden Gruppen unterschiedlich hoch sein. Mitglieder der Alters- und Jugendabteilung sind beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Haushaltsjahres erfolgen, sofern er spätestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt wird. Die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins oder der Feuerwehr verstoßen hat. Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinerlei finanzielle Ansprüche an den Verein.
- (7) Als Austrittserklärung gilt auch, wenn ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9)
3. die Kassenprüfungskommission (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Kassenprüfer
2. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Änderung der Satzung
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Selbstauflösung des Vereins

(3) Bei Beschlussfassung zu § 8 (2) Nr. 1 bis 4 genügt die einfache Mehrheit; Beschlüsse zu § 8 (2) Nr. 5 bis 7 werden mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht kraft Amtes aus dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Garze, das sind
 1. der/die Ortsbrandmeister(in) als 1. Vorsitzender
 2. der/die Stellvertretene Ortsbrandmeister(in) als 2. Vorsitzender
 3. der/die Schriftführer(in)
 4. der/die Kassierer(in)
 5. der/die Sicherheitsbeauftragte
 6. der/die Atemschutzwart(in)
 7. der/die Gerätewart(in)
 8. der/die Stellvertretene Gerätewart(in)
 9. der/die Jugendwart(in)
 10. Stellvertretende Jugendwarte
 11. der/die Gruppenführer(in)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
- (3) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied wünscht die geheime Abstimmung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet.

(6) Aufgaben des Vorstandes

- (a) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
- (b) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- (c) Der Kassenwart legt dem Vorstand die Jahresrechnung des Vereins und auf Anforderung auch Zwischenberichte zur Genehmigung vor.
- (d) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (e) Zur Leistung von Zahlungen ist der Kassenwart nur berechtigt, wenn der Vorstand sie einzeln oder generell genehmigt.

§ 10 Kassenprüfungskommission

- (1) Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jährlich soll ein Mitglied neu bestimmt werden, und sollte kein Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfungskommission überprüft die Jahresrechnung und schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 11 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Strafgebühren, Veranstaltungserlöse und Spenden.
- (2) Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen. Dieser kann für die beiden Gruppen unterschiedlich hoch sein.
- (4) Mitglieder der Alters- und Jugendabteilung, sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Strafgebühren werden für ordentliche Mitglieder erhoben, wenn diese vom Monatsdienst fernbleiben. Die Höhe der Strafgebühren legt das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Garze fest.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bleckede, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Brandschutzes in dem Ort Garze zu verwenden hat.
- (3) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. Januar 2011 beschlossen.

Bleckede Ortsteil Garze, den 13. Januar 2011